

## **Betrauung der BVR GmbH**

### **Anlage BVR 3 zum Betrauungsbeschluss**

BVR und WB erbringen Verkehrsleistungen in 17 Kreisen und kreisfreien Städten (vgl. Verbundetat). Diese Kreise und kreisfreien Städte haben in kommunalen Beschlüssen dem Finanzierungssystem im VRR und der Art und Weise der Betrauung mit Verweis auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR zugestimmt. Der Kooperationsvertrag der BVR und WB verweist auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit der die Gesellschaften betraut sind.

Die Verkehrsleistungen der BVR und WB in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten werden jährlich durch die Aufgabenträger bestätigt.

BVR und WB sind mit den nachfolgenden Verbund- bzw. AT-bedingten Fahrzeugqualitätsstandards betraut.

Die seitens des VRR typisiert definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in Anlage 2/3 der Finanzierungsrichtlinie des VRR geregelt.

BVR und WB haben die in der Antragsstellung nachgewiesenen Fahrzeuge samt ausgewiesenen Qualitätsstandards vorzuhalten. Ein Nachweis der Fahrzeuge und der Fahrzeugqualitäten ist in Anlage 3a enthalten.